



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Alexander König, Tobias Reiß, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Harald Kühn, Dr. Stephan Oetzing, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

**hier: Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
(Drs. 18/21092)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter **„und weiterer Rechtsvorschriften“** angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Billigkeitsleistungen

Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinn des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die auf Grund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt Art. 44 Abs. 3 BayHO entsprechend.“

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
 - „(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“
- 4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - „²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juni 2022 in Kraft.“

Begründung:

Zu § 2 Nr. 1

Zur Reduzierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs hat der Bund am 12. April 2022 ein Maßnahmenpaket beschlossen und einen zeitlich befristeten Zuschuss für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise angekündigt. Der Bund hat noch nicht entschieden, wer dieses Programm abwickelt. Je nach Verlauf der Krise können Bund und Länder weitere Hilfsprogramme für die Wirtschaft auflegen. Die Umsetzung dieser Programme ist abhängig von den Antragszahlen und mit hohem Arbeitsaufwand verbunden. Dieser Aufwand wird kurzfristig anfallen, da es das Ziel ist, den betroffenen Antragstellern möglichst schnell zu helfen. Eine möglichst schnelle Hilfe für die Antragsteller ist schon wegen der sehr angespannten wirtschaftlichen Situationen der Antragsteller aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs sehr wichtig. Zudem ist es von wesentlicher Bedeutung, dass schnell auf neue oder veränderte Situationen reagiert werden kann, da sich die Umstände und Voraussetzungen der Hilfsprogramme jederzeit und teils mehrmals ändern können. Dies ist eine Lehre aus der Coronapandemie. Der Bayerische Oberste Rechnungshof empfiehlt auch deshalb in seinem Jahresbericht 2022 als Schlussfolgerung aus den Corona-Soforthilfen, dass die Verwaltung Vorsorge für eine effiziente, möglichst digitale Abwicklung von Hilfsprogrammen trifft.

Aktuell muss mit kurzfristigen weiteren Hilfsprogrammen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine gerechnet werden. So genehmigte die Europäische Kommission am 19. April 2022 die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine).

Es ist sachgerecht, für die Abwicklung solcher Hilfen auch Privatunternehmen einsetzen zu können. Diese können spezialisiertes Personal rasch und bedarfsgerecht einsetzen und Programme umfassend vom Antrag bis zur Verbescheidung und Auszahlung betreuen. Aufgrund der vorherzusehenden Belastungsspitzen sollte die Möglichkeit der Beleihung eines Privatunternehmens geschaffen werden, falls staatliche Behörden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht kurzfristig zur Verfügung stehen.

Hilfsprogramme werden in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne von Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ausgestaltet. Eine gesetzliche Grundlage im bayerischen Recht, die für eine Beleihung mit der Abwicklung von Billigkeitsleistungen notwendig ist, besteht derzeit nicht. Art. 44 Abs. 3 BayHO erlaubt Beleihungen nur für die Abwicklung von Zuwendungen, nicht aber für Billigkeitsleistungen. Eine Beleihungsmöglichkeit auch für Billigkeitsleistungen vorzusehen, ist sachgerecht, da Förderprogramme und Billigkeitsleistungen im Verfahren der Abwicklung ähnlich sind. Eine solche Grundlage soll mit dem vorliegenden Antrag geschaffen werden.

Ziel ist eine gesetzliche Grundlage für Beleihungen auch für Billigkeitsleistungen. Dabei sollen dieselben Voraussetzungen gelten, die Art. 44 Abs. 3 BayHO an Beleihungen für Zuwendungen stellt. Als Beliehener kommen nur juristische Personen des Privatrechts

in Frage, die die Voraussetzungen an einen Beliehenen erfüllen. Sie haben insbesondere Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu bieten und müssen über umfassende Kenntnisse im Verwaltungs- und Zuwendungsrecht verfügen.

Für die Beleihung ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zuständig. Zudem ist ein Zustimmungsvorbehalt für das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorgesehen.

Durch die Gesetzesänderung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten.

Zu § 2 Nr. 2

Eine Befristung ist aufgrund des Bezugs zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs vorgesehen.